

ecofinance Lizenzvereinbarung

§ 1 Definition

1. Programme:

Softwareprodukte, die im Eigentum von ecofinance stehen und die der Kunde bestellt, inklusive Programmdokumentation und jeglicher Programmupdates, die der Kunde im Rahmen des technischen Supports erwirkt.

2. Kunde:

Der Lizenznehmer selbst, sowie alle Gesellschaften, an denen der Lizenznehmer derzeit zu mehr als 50 % direkt beteiligt, im Fall von Personen- oder Handelsgesellschaften Komplementär ist, dies jeweils auf Dauer der Mehrheitsbeteiligung bzw. Komplementärstellung.

3. Installationsort:

Jener Ort und jene DV-Umgebung, in welcher ecofinance die Programme gemäß Vertrag installiert.

§ 2 Geltung dieser Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung stellt Teil eines zwischen ecofinance und dem Kunden abgeschlossenen Vertragsverhältnisses dar und gilt in diesem Rahmen.

§ 3 Rechtseinräumung

Mit Zustandekommen des Projektvertrages räumt ecofinance dem Kunden auf unbestimmte Zeit das Recht zur Nutzung der Programme, die Gegenstand des Vertragsverhältnisses sind, für die geschäftliche Tätigkeit des Kunden auf der im Vertrag genannten DV-Umgebung oder einer kompatiblen Ersatzanlage ein.

Eine Weitergabe der Software einschließlich abgeleiteter Modifikationen oder Erweiterungen an im Vertrag nicht bezeichnete Installationsorte oder an Dritte ist nicht gestattet.

Eine Änderung des Installationsortes ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ecofinance zulässig. Der Kunde ist verpflichtet, unmittelbar nach einer solchen Änderung ecofinance schriftlich davon zu informieren, dass alle Kopien am vorherigen Installationsort vernichtet bzw. zum neuen Installationsort gebracht worden sind.

Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte ohne schriftliche Zustimmung von ecofinance die Software in irgendeiner Form zu vervielfältigen, ausgenommen für Archivzwecke oder zur Einrichtung eines Testsystems.

Der Kunde ist davon informiert, dass in den Programmen auch Programmierungen anderer Hersteller enthalten sein können. Eine externe Nutzung von Programmteilen außerhalb der gelieferten Programme ist daher nicht gestattet.

§ 4 Eigentumsrechte

Sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte an den Programmen, welche ecofinance entwickelt und selbst bzw. über Dritte vertreibt und somit dem Kunden überlässt, verbleiben bei ecofinance.

§ 5 Gewährleistung

ecofinance gewährleistet auf Dauer des aufrechten Vertragsverhältnisses mit dem Kunden, dass die Programme in allen wesentlichen Belangen gemäß der Dokumentation funktionieren. Ein Gewährleistungsmangel des Programms muss vom Kunden innerhalb von sechs Monaten ab Abnahme schriftlich bei ecofinance bei sonstigem Ausschluss geltend gemacht werden. Im Gewährleistungsfall verpflichtet sich ecofinance, den oder die Fehler im Programm, die den Mangel verursacht haben, gemäß dem abgeschlossenen Wartungsvertrag binnen angemessener Frist zu beheben.

§ 6 Freistellung von Ansprüchen

ecofinance haftet dem Kunden gegenüber dafür, dass die vertragsgegenständlichen Programme keine Schutzrechte bzw. geistiges Eigentum Dritter verletzen und hält den Kunden diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos. Dies unter der Voraussetzung, dass der Kunde im Falle seiner Inanspruchnahme seitens dritter Personen ecofinance längstens binnen 14 Tagen schriftlich informiert; ecofinance zur Gänze die Rechtsverteidigung überlässt und die ihm zugegangenen Informationen, die für die Rechtsverteidigung oder für Vergleichsverhandlungen erforderlich sind, an ecofinance zur Verfügung stellt und schließlich der ecofinance eine Vollmacht für die Rechtsverteidigung ausstellt.

Im Falle von derartigen Inanspruchnahmen seitens Dritter hat ecofinance entweder das Programm unter Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionalität so zu ändern, dass es nicht mehr rechtsverletzend ist, oder eine Lizenz zur weiteren Programmnutzung zu beschaffen. Sollte dies mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht möglich sein, so liegt ein wichtiger Grund für die vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Kunden vor.

§ 7 Haftung

Die Haftung von ecofinance für Schäden und Mangelfolgeschäden gegenüber dem Kunden ist auf jene Beträge beschränkt, die in den jeweiligen Einzelverträgen bestimmt sind.

§ 8 Urheberrecht

Alle Urheberrechte an den Programmen und dem Source-Code stehen ecofinance bzw. deren Lizenzgebern zu. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses wird dem Kunden lediglich eine Werknutzungsbewilligung überlassen. Jede Verbreitung durch den Kunden ist unzulässig. Durch eine allfällige Mitwirkung des Kunden bei der Herstellung von Programmteilen werden keine Rechte über die vertraglich festgelegte Nutzung hinaus erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte von ecofinance zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

§ 9 Markenschutz

Die ecofinance-Produkte

ITS und ITS@web
CPS und CPS@web

werden von ecofinance bereits lange Zeit europaweit vertrieben und stellen europaweit Kennzeichen mit Verkehrsgeltung dar. Es ist untersagt, diese Kennzeichen in Europa ohne ausdrückliche und schriftliche Autorisierung durch ecofinance zu verwenden.